



Verhaltensregeln beim Angebot von Geschenken und sonstigen Vorteilen an die IHK Geschäftsführung, an IHK Mitarbeiter, und an für die IHK ehrenamtlich tätige Personen

1. Sinn und Zweck

Diese Verhaltensregeln dokumentieren die grundsätzliche Einstellung der IHK Bonn/Rhein-Sieg zur Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen und enthalten Beispiele und Hinweise hierzu. Sie dienen dem Schutz der Geschäftsführung und der Mitarbeiter sowie dem Ansehen der IHK Bonn/Rhein-Sieg, die in ihrem Status und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Anschein von Bestechlichkeit, Vorteilsnahme, Beeinflussung und Parteilichkeit zu vermeiden hat. Alle Beteiligten sollen sich der Gefahren, die mit der Annahme von Präsenten und Zuwendungen Dritter verbunden sein können, bewusst sein.

2. Geltungsbereich

Diese Verhaltensregeln gelten für die Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg, ihre Mitarbeiter, und die für die IHK Bonn/Rhein-Sieg ehrenamtlich tätigen Personen.

3. Untersagte Vorteilsnahme

Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der IHK Bonn/Rhein-Sieg dürfen die Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte gegenüber Dritten nicht von der Gewährung persönlicher Vorteile abhängig machen. Gleiches gilt für das Ehrenamt bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Soweit Mitarbeiter oder Personen des Ehrenamtes mit hoheitlichen Aufgaben befasst sind und beim Erlass von Verwaltungsakten mitwirken, gelten zusätzlich die Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Die untersagte Vorteilsnahme erstreckt sich nicht nur auf die Mitarbeiter, Geschäftsführung oder ehrenamtlich tätigen Personen der IHK Bonn/Rhein-Sieg sondern erfasst ebenfalls die Angehörigen der genannten Personengruppen.

4. Vorteile

Vorteile im Sinne dieser Regelung sind persönliche oder sonstige Vorteile, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht.

Als Vorteil gelten nicht nur Geldgeschenke, sondern auch andere Geschenke und Vergünstigungen wie z.B. Gutscheine, Dienstleistungen, Einladungen zu Veranstaltungen und Reisen, Überlassung von Nutzungsrechten, Wertgutscheine, Rabatte oder kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten und sonstige finanzielle Vorteile jeglicher Art.

Bei der Auslegung, was im konkreten Einzelfall als Vorteil zu bewerten ist, sind eine Fülle von Varianten möglich, die nicht im Einzelnen in dieser Regelung beschrieben werden können. In Zweifelsfällen ist das Verfahren unter Ziffer 8. anzuwenden und die dort genannten Personen sind einzubinden.

5. Annahme von Vorteilen im Einzelnen

5.1. Annahme von Geschenken

Die Annahme von Geld ist allen Beteiligten der Geschäftsführung, allen Mitarbeitern und allen im Ehrenamt tätigen Personen grundsätzlich untersagt.

Unproblematisch ist die Entgegennahme von sozialadäquaten Geschenken, die allgemein nicht als unangemessen gelten.

Falls die Zurückweisung von Geschenken, z.B. bei Auslandsreisen oder Empfängen, als Affront aufgefasst werden könnte, können diese entgegengenommen werden, sind aber nach der Entgegennahme der IHK Bonn/Rhein-Sieg zu überlassen. Sie werden vom Bereich Zentrale Dienste erfasst und verwahrt. Über die weitere Verwendung wird gesondert entschieden.

5.2 Einladungen zu Bewirtungen, Reisen und Veranstaltungen

Einladungen zum Essen, Getränken oder Veranstaltungen gehören zu den Praktiken des Wirtschaftslebens. Sie sind unbedenklich, wenn die Einladung z.B. im Rahmen von Sitzungen, Veranstaltungen oder Firmenjubiläen erfolgt oder wenn sie einer angemessenen Praxis im Wirtschaftsleben entsprechend und sozialadäquat sind. Einladungen von Beteiligten im Rahmen laufender Verwaltungs- oder Beschaffungsverfahren dürfen hingegen nicht angenommen werden.

Bei Einladungen zu Reisen mit völliger oder teilweiser Kostenübernahme durch Dritte kommt es in erster Linie darauf an, wer der Einladende ist und aus welchem Anlass die Einladung erfolgt. Problematisch wäre z.B. die Einladung eines für die Beschaffung zuständigen Mitarbeiters zu einem Messebesuch mit Ersatz der Fahrtkosten und Hotelaufenthalt durch einen Lieferanten oder möglichen Lieferanten.

5.3 Rabatte und sonstige Vorteile

Oft bieten Unternehmen zum Zwecke der Kundenbindung Wertgutscheine, Rabatte oder kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten an. Häufig werden die Vorteile nur einzelnen Personen und nicht deren Arbeitgebern angeboten. Soweit nicht durch Dienst- oder Verfahrensanweisung ausdrücklich Anderes zugelassen ist, gilt der Grundsatz, dass alle Vorteile, die dienstlich und auf Kosten der IHK Bonn/Rhein-Sieg erworben worden sind, auch im dienstlichen Interesse der IHK eingesetzt werden müssen.

6. Verfahren

In Zweifelsfällen ist von hauptamtlich für die IHK Tätigen der jeweilige Vorgesetzte, ggf. auch der Compliance-Beauftragte oder der Ombudsmann einzuschalten.

Ist ein Mitglied eines Organs gemäß § 3 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg betroffen, so ist in Zweifelsfällen der externe Ombudsmann einzubinden.

Bei Zweifelsfällen welche die Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen von Personen oder Angehörigen von Personen des Ehrenamtes, die nicht Mitglied eines Organs gemäß § 3 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg sind, betreffen, ist der externe Ombudsmann einzubinden.

Die oben erwähnten Anfragen zur Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen an den Vorgesetzten, den Compliance-Beauftragten oder den externen Ombudsmann sowie die daraus resultierenden Ergebnisse sind zu dokumentieren.

7. Verantwortlichkeiten

Für Änderungen dieser Regelungen sind die Hauptgeschäftsführung, das Präsidium und der Personalrat gemeinsam zuständig. Diese Regelung tritt am 23. Oktober 2015 in Kraft.

Bonn, den 22. 10.2015

Industrie und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg



Wolfgang Grießl
(Präsident)



Dr. Hubertus Hille
(Hauptgeschäftsführer)



Dr. Rainer Neuerbourg
(Personalratsvorsitzender)